

Universitätsarchiv Tübingen

Nutzungsbedingungen für historische Patientenunterlagen

Allgemeines

Patientenunterlagen gehören zu den Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegen. Für die Nutzung von Patientenunterlagen der Tübinger Universitätskliniken, die vom Universitätsarchiv als Archivgut übernommen wurden, ist je nach Entstehungszeit das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg oder Bundesarchivgesetz maßgeblich. Daraus können sich unterschiedliche Sperrfristen und Unterschiede bei den Regelungen für Ausnahmegenehmigungen ergeben.

Die Nutzung der im Rahmen des Tübinger Binswangerarchivs verwahrten Patientenunterlagen der früheren Klinik Bellevue in Kreuzlingen/Thurgau ist in einer besonderen Benutzungsordnung geregelt.

Nutzung von Patientenunterlagen der Universitätskliniken aus der Zeit bis 1949

Rechtliche Grundlage: Für die Nutzung der Patientenunterlagen, die vor dem 23. Mai 1949 entstanden sind, ist das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg vom 27.7.1987 maßgeblich. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 des Landesarchivgesetzes gilt für die Übergabe von Unterlagen, die Vorschriften über Geheimhaltung unterliegen, dass die abgebende Stelle bzw. die Klinik im Benehmen mit dem Archiv „festgestellt hat, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls angemessen berücksichtigt werden. Die erforderlichen Maßnahmen müssen bereits vor der Übergabe durchgeführt oder festgelegt werden.“ Dieser Gesetzesvorschrift wurde durch Vereinbarungen zwischen den Universitätskliniken und dem Universitätsarchiv entsprochen.

Sperrfristen: Die Sperrfrist für Unterlagen, die Vorschriften über Geheimhaltung unterliegen, beträgt nach § 6 Absatz 2 des Landesarchivgesetzes 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Handelt es sich um personenbezogene Unterlagen, muss außerdem das Todesdatum 10 Jahre zurückliegen, ist das Todesdatum unbekannt, gilt eine Frist von 90 Jahren nach der Geburt.

Nutzungsbeschränkung: Für Patientenunterlagen gilt nach den Vereinbarungen mit den Universitätskliniken, dass auch nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist eine Nutzung nur zu wissenschaftlichen Zwecken zulässig ist.

Nutzungsbedingungen: Nutzer müssen sich nach den Vereinbarungen mit den Universitätskliniken verpflichten, alles zu unterlassen, was die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglichen könnte, es sei denn, diese hätten in den Verzicht auf diese Auflage schriftlich eingewilligt. Soll für historische biographische Forschungen von der Pflicht zur Anonymisierung abgesehen werden, so ist die betreffende Klinik zu beteiligen. Handelt es sich um Patientenunterlagen der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie ist darüber hinaus das Einverständnis der Klinik erforderlich.

Sperrfristverkürzung: Eine Verkürzung der Sperrfrist für personenbezogene Unterlagen ohne Zustimmung der Betroffenen und ohne Anonymisierung ist nach dem Landesarchivgesetz nur unter der Voraussetzung möglich, dass „das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könnte.“ Eine Sperrfristverkürzung für Patientenunterlagen der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie erfordert das Einverständnis der Klinik.

Schutzwürdige Belange Dritter: Nach § 6 Abs. 6 Nr. 2 des Landesarchivgesetzes ist die Nutzung von Archivgut einzuschränken oder zu versagen, soweit „Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen“. Insbesondere sind nach den Vereinbarungen mit den Kliniken bei Entscheidungen über eine Sperrfristverkürzung schutzwürdige Belange von etwa weiteren Betroffenen, wie zum Beispiel Angehörigen, insbesondere Nachkommen, sowie von Ärzten und Pflegepersonal zu berücksichtigen.

Nutzung von Patientenunterlagen der Universitätskliniken aus der Zeit seit 1949

Rechtliche Grundlage: Für die Nutzung von Patientenunterlagen die seit dem 23. Mai 1949 unter Bundesrecht entstanden sind, ist das Bundesarchivgesetz maßgeblich.

Sperrfristen: Nach § 5 Abs. 2 des Bundesarchivgesetzes gilt für Unterlagen, die gemäß § 2 Abs. 4 Vorschriften über Geheimhaltung unterliegen, eine Sperrfrist von 60 Jahren, die nicht verkürzt werden kann. Handelt es sich um personenbezogene Unterlagen, muss das Todesdatum 30 Jahre zurückliegen, ist das Todesdatum nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand zu ermitteln, gilt eine Frist von 110 Jahren nach der Geburt.

Sperrfristverkürzung: Nach § 5 Abs. 5 des Bundesarchivgesetzes kann die Sperrfrist von 30 Jahren nach dem Tod bzw. von 110 Jahre nach der Geburt verkürzt werden, „wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Liegt die Einwilligung des Betroffenen nicht vor, können die Schutzfristen [...] verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrung berechtigter Belange unerlässlich ist [...] und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann.“

Schutzwürdige Belange Dritter: Nach § 5 Abs. 6 des Bundesarchivgesetzes ist die Benutzung von Archivgut nicht zulässig, wenn „Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen“. Insbesondere kann nach § 5 Abs. 6 „die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegen haben, [...] eingeschränkt und versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.“

Nutzungsanträge und Anträge auf Verkürzung der Sperrfrist

Nutzungsanträge: Nutzungsanträge sind auf dem vorgeschriebenen Formular an das Universitätsarchiv zu richten.

Sperrfristverkürzung, Verzicht auf Anonymisierung: Sollen Sperrfristen verkürzt oder soll im Einzelfall von der Anonymisierung abgesehen werden, ist ein ausführlich begründeter Antrag mit einer Darlegung des Forschungsvorhabens an das Universitätsarchiv zu richten. Dieses legt den Antrag nach Prüfung dem Rektor bzw. der Klinik zur Entscheidung vor.

Nutzungsaufgaben: Der Nutzer muss sich schriftlich verpflichten, Auflagen zu beachten, die mit der Nutzungsgenehmigung verbunden sind. In der Regel wird die Nutzungsgenehmigung mit der Auflage verbunden, Informationen die geeignet sind, die Identität des Betroffenen offenzulegen, ohne besondere Genehmigung weder zu veröffentlichen noch für andere Forschungsvorhaben zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Die Verkürzung von Sperrfristen wird in der Regel mit der zusätzlichen Auflage verbunden, dass keine Reproduktionen angefertigt werden dürfen.